

4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus Metall und/oder demselben Material wie dem des Grabmals bestehen.
 5. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 6. Nicht zugelassen sind alle im vorstehenden Text nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Lichtbilder.
- 2) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: Grabmale im Hochformat mit einer Höhe von 1,10 m bis 1,40 m und einer Mindeststärke von 0,16 m. Die maximale Breite darf 0,75 m nicht überschreiten und die minimale Breite darf 0,40 m nicht unterschreiten. Stelen dürfen nicht breiter als 0,40 m sein. Die Höhe muss mindestens 1,20 m betragen. Die Steinstärke muss zwei Drittel der Steinbreite betragen.
 - 3) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
Stehende Grabmale mit quadratischem Grundriss von mind. 0,25 m x 0,25 m und max. 0,40 m x 0,40 m bei einer Höhe von 0,40 m bis 1,00 m. Dreieckige und runde Grundformen sind möglich, solange die Maße der o. a. Grundrisse nicht überschritten werden.
 - 4) Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

§ 30

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung an die Umgebung anpassen.
- 2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen und
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

Richtlinien

für die Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Ich bin vom Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen, Beatusstraße 37, 56073 Koblenz darauf hingewiesen worden, dass neben Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auch Wahlgräber zur Verfügung stehen, für die keine zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bestehen. Von den nachfolgend aufgeführten §§ 21 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001 habe ich Kenntnis genommen. Ich erkenne für mich und meine Rechtsnachfolger die Vorschriften der §§ 21 und 30 der Friedhofssatzung an und wünsche ausdrücklich ein Wahlgrab auf einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

Feld _____ Reihe _____ Nr. _____

Koblenz, _____

(Unterschrift)

§ 21

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1) Auf Wahlgrabstätten müssen die Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitet bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt, gebrannt, gesandstrahlt, geschurt, gesägt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, wenn eine handwerkliche Grundbearbeitung klar erkennbar ist.